

angezogenen oberstrichterlichen Entscheidungen ergangen sind, und dem hier in Rede stehenden Falle ein so wesentlicher principieller Unterschied besteht, daß die Anwendung der in jenen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall der Deputation kaum möglich erscheint. Jene Entscheidungen betreffen den Geschäftsverkehr der Consumvereine mit ihren Mitgliedern und bezeichnen diesen Verkehr als Gewerbebetrieb, und zwar, wie in den Entscheidungen wiederholt mit Nachdruck hervorgehoben wird, deshalb, weil der Consumverein sich nicht als ein bloßes Rechtsverhältniß zwischen einer Personenmehrheit, sondern als ein besonderes Rechtswesen darstellt, als selbstständiges Rechtssubject seinen Mitgliedern gegenübersteht.

Ganz anders steht es bei dem einfachen Verein. Ein solcher ist nichts weiter als ein Rechtsverhältniß zwischen einer Personenmehrheit; er ist nichts Verschiedenes von seinen durch ein Vertragsband zusammengeschlossenen Mitgliedern; er kann niemals seinen Mitgliedern gegenüber als ein selbstständiges Rechtssubject auftreten.

Bei dieser grundsätzlichen Verschiedenheit läßt sich, wie gesagt, nach der Ansicht der Deputation eine Uebertragung der Aussprüche in jenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen auf Fälle der gegenwärtigen Art schwerlich rechtfertigen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz ist sich offenbar auch sehr deutlich des principiellen Unterschiedes zwischen Consumverein und gewöhnlichem Verein bewußt gewesen, wie sich in der von ihr versuchten Lösung der Concessionsfrage zeigt.

Eine gewerbliche Concession kann ihrer Natur nach immer nur an eine Person, sei es eine physische, sei es eine juristische, ertheilt werden. Da nun aber ein gewöhnlicher Verein keine Persönlichkeit besitzt, die Ertheilung der Concession aber an jedes seiner Mitglieder offenbar ein Umding sein, zu den größten Verwirrungen führen und auch in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen darüber der rechtlichen Basis entbehren würde, so hat die Königliche Amtshauptmannschaft dem Vereinsvorstande eröffnet, daß das Gesuch auf Ertheilung der Concession an eine bestimmte, namhaft zu machende Person gerichtet werden müsse. Es soll also hier ein Concessionsträger geschaffen werden in der Weise, daß den Mitgliedern des Vereins, welche doch nur durch ein privatrechtliches Abkommen untereinander verbunden sind, die Zwangspflicht auferlegt wird, zur Erfüllung einer ihnen angefallenen öffentlich rechtlichen Verpflichtung einen von ihnen zu vertretenden gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Auch hierzu, zu einer solchen Construction, scheint es der Deputation an jedem rechtlichen Anhalt zu fehlen, und sie glaubt daher nicht, daß dieser von der Königlichen Amtshauptmannschaft gewählte Weg nach den bestehenden Gesetzen gangbar ist.

Dies sind die Bedenken, welche die Deputation der behördlichen Annahme gegenüber, daß in der Verabreichung von Speisen und Getränken an die Mitglieder des Vereins im Vereinslocale ein Gewerbebetrieb zu erblicken, und daher die Erlaubniß nach § 33 der Gewerbeordnung erforderlich sei, sowie hinsichtlich des Verfahrens wegen der Concessionsertheilung hegt.

Die Deputation muß wünschen, daß die Angelegenheit unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte nochmals von der Königlichen Staatsregierung geprüft werde, und schlägt deshalb vor,

die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dresden, den 22. Februar 1892.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Klemm. von Trebra-Lindenau. Grüwell. Berger.

Böhms. Däbriß, Berichterstatter. Frenzel. Köpfer. Weglich.